

XII. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der
Musikschule Wipperfürth vom . .2018

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW (KAG) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassungen hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule Wipperfürth vom 18.06.1996 in der Fassung der **XI. Änderungssatzung vom 27.04.2016** wird wie folgt geändert:

45.) Absatz 1 des der Satzung beigefügten Gebührentarifs wird wie folgt neugefasst:

„(1) a) Die Unterrichtsgebühren betragen je Schüler/in (im Schuljahr werden 38 Unterrichtsstunden zugrunde gelegt):

	monatlich Euro	jährlich Euro
30 Minuten Einzelunterricht	60,50	726,00
45 Minuten Einzelunterricht	88,00	1.056,00
30 Minuten 2-er Gruppe	36,50	438,00
45 Minuten 2-er Gruppe	50,00	600,00
45 Minuten 3-er Gruppe	37,50	450,00
45 Minuten 4 - 5-er Gruppe	31,00	372,00
45 Minuten 6 -10-er Gruppe	26,50	318,00
60 Minuten 4 - 5-er Gruppe	41,00	492,00
60 Minuten 6 -10-er Gruppe	32,00	384,00
45 Minuten Musikalische Grundausbildung mindestens 8 –12 Teilnehmer	21,50	258,00
45 Minuten Kinderchor	10,00	120,00
45 Minuten Bläserklasse	32,00	384,00
45 Minuten Flexi-Gruppe	20,00	240,00
60 Minuten Ballett	35,30	423,60
45 Minuten Instrumentenkarussell	36,00	432,00
90 Minuten Musical / Percussion	33,50	402,00
90 Minuten Impro	54,50	654,00

b) Die Gebühren für eine Erwachsenen- 10-er Karte (zu nehmen innerhalb von 6 Monaten- nicht genommene Stunden verfallen) betragen für:

	monatlich Euro	für 6 Mo- nate Euro
10 Unterrichtseinheiten zu je 30 Min. Einzelunterricht	40,83	245,00
10 Unterrichtseinheiten zu je 45 Min. Einzelunterricht	60,00	360,00

2.) Absatz 4 des der Satzung beigefügten Gebührentarifs wird wie folgt neugefasst:

(4) Die Gebühren für Leihinstrumente betragen unabhängig vom Beginn oder Ende des Kalendermonats:

	monatlich Euro	jährlich Euro
a) für klassische Gitarren, Blockflöten, sonstige Kleininstrumente	10,00	120,00
b) für E-Gitarren, Streichinstrumente, Schlagzeug	12,00	144,00
c) für Blechblasinstrumente	13,00	156,00
d) für Holzblasinstrumente (Querflöte, Klarinette, Saxophon)	14,00	168,00
e) für Bläserklasseninstrumente	5,00	60,00

Artikel II

Diese XII. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule Wipperfürth tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende XII. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den . .2018

(Michael von Rekowski)
Bürgermeister